

# Bekanntmachung

## Beschluss des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Frixing Ost“ als Satzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Erharting hat mit Beschluss vom 18.02.2021 den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Frixing Ost“, i.d.F. vom 18.02.2021 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Frixing Ost“, in Kraft.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes befindet sich im „Gewerbegebiet Frixing Ost“ und wird wie folgt begrenzt:

- Im Osten: Kreisstraße MÜ 33 mit den Fl.-Nr. 1160, 1207/7 und 1222/3 sowie der Fl.-Nr. 1207/3 der Gemarkung Erharting
- Im Süden: Kreisstraße MÜ 33 mit der Fl.-Nr. 1222/3 der Gemarkung Erharting
- Im Westen: Bundesstraße B 299 mit der Fl.-Nr. 1214/1 und der Staatsstraße St. 2092 mit der Fl.-Nr. 1214 der Gemarkung Erharting
- Im Norden: Bundesautobahn A 94 mit den Fl.-Nr. 1207/2 und 1212/1 der Gemarkung Erharting

Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Verwaltungsgemeinschaft Rohrbach, Rohrbach 20, 84513 Erharting, Zimmer Nr. 17, während der allgemeinen Dienststunden (Montag von 8:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr und Freitag von 8:00 - 12:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.



Unbeachtlich werden demnach

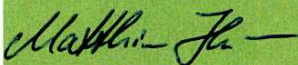
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft Rohrbach geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse <https://www.vg-rohrbach.de/erharting/bauleitplanungen.html> zu finden.

Gemeinde Erharting, 18.10.2021



Huber Matthias,  
1. Bürgermeister

Angeschlagen an den Amtstafeln am: 18.10.2021  
Abgenommen am: 19.11.2021



